

9 Produzierendes Gewerbe

9.0 Vorbemerkung

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. November 1975 (BGBl. I S. 2779), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 5. 1980 (BGBl. I S. 641), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 14. 3. 1980 (BGBl. I S. 289) faßt die Statistiken in diesem Bereich zusammen und vereinheitlicht sie u. a. in bezug auf Inhalt, Berichtskreis und Periodizität. Außerdem ordnet es jährliche zentrale Kostenstrukturerhebungen im Produzierenden Gewerbe mit Auskunftspflicht an (siehe auch Abschnitt 7 »Unternehmen und Arbeitsstätten«) und schreibt vor, als Basis für die übrigen Erhebungen in mehrjährigen Abständen Zensen im Produzierenden Gewerbe durchzuführen und zentrale Material- und Wareneingangserhebungen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe sowie im Baugewerbe vorzunehmen.

Der Übergang auf das neue System vollzog sich – mit Ausnahme der kurzfristigen Statistiken im Baugewerbe – nach einem Stufenplan. Nach Einführung der neuen Systematik für das Produzierende Gewerbe (SYPRO) im Jahre 1976 trat zum 1. 1. 1977 die Neuabgrenzung des Berichtskreises in Kraft, in den grundsätzlich alle Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Produzierenden Gewerbe (einschließlich Produzierendes Handwerk) und deren Betriebe sowie produzierende Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr der anderen Unternehmen einbezogen sind. Das Produzierende Gewerbe umfaßt die Bereiche Energie- und Wasserversorgung, Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe sowie Baugewerbe und schließt jeweils das Produzierende Handwerk ein. Die Übergänge und die endgültigen Regelungen werden in den folgenden Anmerkungen bzw. in den Fußnoten zu den Tabellen erläutert.

Einen zusammenfassenden Überblick über das Produzierende Gewerbe vermittelt Tabelle 9.1. Für den Bereich Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe bestimmen die Angaben mit Ausnahme des Merkmals »Investitionen« aus dem Monatsbericht für Unternehmen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe. Die Investitionen werden für diesen Bereich im allgemeinen in der jährlichen Investitionserhebung im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe oder im Rahmen des Zensus ermittelt. Sämtliche Angaben für die anderen Bereiche (Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) sind aus den Ergebnissen der Jahres- und Investitionserhebungen in der Energie- und Wasserversorgung sowie im Baugewerbe zusammengestellt worden.

Die Angaben werden für alle Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr ausgewiesen. Die Ergebnisse aus dem Monatsbericht im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe enthalten darüber hinaus für ausgewählte Wirtschaftszweige auch Angaben für Unternehmen mit 10 bis 19 Beschäftigten.

Die Investitionen werden nach Investitionsarten in der Tabelle 9.2 für die Unternehmen im Produzierenden Gewerbe mit 20 Beschäftigten und mehr dargestellt. Die Gliederung der Ergebnisse entspricht der »Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO)«. Die Zuordnung der Unternehmen zu den Wirtschaftszweigen erfolgte nach dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, in der Regel gemessen an der Beschäftigtenzahl.

Ausführliche methodische Erläuterungen sowie fachlich und regional tiefer gegliederte Ergebnisse finden sich in den Veröffentlichungen der Fachserie 4 »Produzierendes Gewerbe« (siehe hierzu auch »Fundstellennachweis«, S. 750 ff.).

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe

In den Tabellen 9.4 und 9.5 werden ausgewählte Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe, die seit 1975 jährlich auf Stichprobenbasis durchgeführt wird, nachgewiesen. Die Ergebnisse beziehen sich auf Unternehmen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe mit 20 Beschäftigten und mehr in der Gliederung der SYPRO. Es werden abgeleitete Leistungsgrößen sowie ausgewählte Kostenarten als Anteil des Bruttoproduktionswertes dargestellt.

Die Tabellen 9.6 und 9.7 enthalten die endgültigen Ergebnisse des Zensus im Produzierenden Gewerbe, der für das Jahr 1979 durchgeführt wurde. Zu dieser Statistik waren alle Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr meldepflichtig, soweit sie nicht in der Kostenstrukturerhebung erfaßt wurden. Bei der Darstellung der Ergebnisse wurden die Angaben aus der Kostenstrukturerhebung 1979 einbezogen. Wegen der unterschiedlichen Erhebungsverfahren weichen die Ergebnisse des Zensus von denen der Kostenstrukturerhebung und des Monatsberichts ab.

Für den Nachweis der Rechtsformen in Tabelle 9.6 war eine Zusammenführung der Zensusergebnisse mit der Kartei im Produzierenden Gewerbe erforderlich.

Zur Erstellung von Tabelle 9.7 wurden die Zensusergebnisse 1967 auf die SYPRO umgeschlüsselt, um die Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen für das Jahr 1979 zu gewährleisten.

Aus dem kurzfristigen Berichtssystem werden in der Tabelle 9.3 die Ergebnisse des Monatsberichts für Unternehmen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe veröffentlicht, in den Tabellen 9.8, 9.9, 9.11 bis 9.14 die Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe. Als erster Schritt der Umstellung wurde den Statistiken für das Berichtsjahr 1976 die neue Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO), zugrunde gelegt. Die Zuordnung der Betriebe zu den Wirtschaftszweigen erfolgte nach dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, in der Regel gemessen an der Beschäftigtenzahl. Ab Berichtsjahr 1977 wurde von der früheren Erfassung der Industriebetriebe mit im allgemeinen 10 Beschäftigten und mehr auf die Erfassung von Betrieben mit im allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr übergegangen. Ab Januar 1977 ist zusätzlich der Betriebsbegriff erweitert worden. Während sich die Ergebnisse bis einschl. 1976 nur auf die industriellen Tätigkeiten der Betriebe bezogen, sind nunmehr etwa vorhandene baugewerbliche und sonstige Betriebsteile (Handel, Verkehr usw.) einbezogen.

Die Daten bis 1976 wurden aus einer Rückrechnung aufgrund von Doppelaufbereitungen der Jahre 1976 und 1977 gewonnen.

Die Endstufe der Umstellung der kurzfristigen Statistiken im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe wurde im Laufe des Jahres 1978 erreicht. Der Berichtskreis umfaßt, um eine bessere Verzahnung mit den Jahreserhebungen zu ermöglichen, die Betriebe des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes – unabhängig von ihrer Größe – von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit 20 Beschäftigten und mehr sowie die entsprechenden Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr von Unternehmen außerhalb des Produzierenden Gewerbes, und zwar jeweils einschl. der Betriebe des Produzierenden Handwerks.

Totalergebnisse für die Industrie zum Stichtag 30. 9. können aufgrund der neuen Rechtsgrundlage nicht mehr aufbereitet und dargestellt werden. Statt dessen werden in Tabelle 9.10 die September-Ergebnisse aus dem Monatsbericht für Betriebe im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe nach Beschäftigtengrößenklassen nachgewiesen (s. Einführung zu Fachserie 4, Reihe 4.1.2 Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe nach Beschäftigtengrößenklassen). In den Tabellen 9.15 bis 9.19 werden Ergebnisse der Indexberechnungen dargestellt. Ausgewählte Produktionsangaben enthält Tabelle 9.20.

Die folgenden Definitionen gelten auch für die Energie- und Wasserversorgung und für das Baugewerbe, soweit sie betroffen sind und nichts anderes vermerkt ist.

Unternehmen: Rechtliche Einheit (ohne rechtlich selbständige Tochtergesellschaften).

Betrieb: Örtlich getrennte Niederlassungen der Unternehmen einschl. der zugehörigen oder in der Nähe liegenden Verwaltungs- und Hilfsbetriebe. Der Begriff »Betrieb« ist nicht identisch mit dem der »Arbeitsstätte«. Die Ergebnisse für Betriebe (ab Januar 1977 einschl. baugewerblicher und sonstiger Betriebsteile) werden nach Wirtschaftsgruppen und -zweigen dargestellt. Dabei werden kombinierte Betriebe (die mehreren Wirtschaftsgruppen angehören) jeweils derjenigen Wirtschaftsgruppe zugerechnet, in der das Schwergewicht des Betriebes, in der Regel gemessen an der Beschäftigtenzahl, liegt.

Beschäftigte: Tätige Inhaber, Tätige Mitinhaber und Mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit tätig sind, sowie alle Personen (einschl. Auszubildende, aber ohne Heimarbeiter), die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Unternehmen/Betrieb stehen oder von anderen Unternehmen/Betrieben gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden.

Lohn- und Gehaltssumme: Bruttosumme einschl. aller Zuschläge und Zulagen, jedoch ohne Pflichtanteile der Arbeitgeber zur Sozialversicherung, ohne allgemeine soziale Aufwendungen sowie ohne Vergütungen, die als Spesensersatz anzusehen sind.

Geleistete Arbeiterstunden: Alle von Arbeitern (einschl. gewerblich Auszubildender) tatsächlich geleisteten (nicht die bezahlten) Stunden.

Umsatz: Erlöse aus eigenen Erzeugnissen und industriellen/handwerklichen Dienstleistungen, außerdem aus dem Verkauf von Handelsware und aus sonstigen nicht-industriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten. Als Umsatz gilt, unabhängig vom Zahlungseingang, der Gesamtbetrag ohne Umsatz-(Mehrwert-)steuer der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte einschl. etwa darin enthaltener Verbrauchsteuern und Kosten für Fracht, Porto und Verpackung, auch wenn diese gesondert berechnet werden. Für Betriebe und für Unternehmen, die zum Monatsbericht im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe melden, sind die Umsätze des Kalenderjahres angegeben.

Auslandsumsatz: Umsatz mit Abnehmern im Ausland und – soweit einwandfrei erkennbar – Umsatz mit deutschen Exporteuren. Die »Exportquote« wird be-